

STADT VREDEN

Bebauungsplan Nr. 119 „Knotenpunkt Winterswyker Straße / Ringstraße“ sowie Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 63 „Toschlag“ im Bereich des Bebauungsplans Nr. 119

Zusammenfassende Erklärung § 10 Abs. 4 BauGB

Dem Bebauungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Anlass und Ziel der Planung

Die Stadt Vreden hat sich mit dem Projekt „Gaxelino“ (innovative Nahmobilitätsoffensive für das Industriegebiet Gaxel) erfolgreich beim Bundeswettbewerb „Klimaschutz durch Radverkehr“ beworben.

Durch Gaxelino soll die Radverkehrsanbindung des Industriegebiets Gaxel (= Arbeitsstätte) mit Blick auf die Wohnsiedlungsbereiche verbessert werden. Hierfür ist u.a. die Umgestaltung des Knotenpunktes Winterswyker Straße / Ringstraße erforderlich. Die Radverkehrsanbindung wird hier durch eine Radfahrunterführung deutlich verbessert.

Für die baulichen Maßnahmen zur Umgestaltung des Knotenpunktes Winterswyker Straße / Ringstraße werden durch den einfachen Bebauungsplan Nr. 119 „Knotenpunkt Winterswyker Straße / Ringstraße“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen.

Diese Bauleitplanung umfasst auch die Verlegung des vorhandenen Regenrückhaltebeckens im Kreuzungsbereich auf eine Fläche zwischen Ringstraße und Amselweg.

Im städtebaulich räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 119 steht die Planung für das Neubaugebiet „Pirolstraße“ (Bebauungsplan Nr. 103). Das neue Regenrückhaltebecken am Amselweg dient auch diesem Projekt.

Der Bebauungsplan Nr. 19 überplant einen kleinen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 63 „Toschlag“ aus dem Jahr 1993. Zur Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 63 „Toschlag“ wurde parallel zum Bebauungsplan Nr. 119 ein separates Bauleitplanverfahren durchgeführt.

Diese zusammenfassende Erklärung wird gleichzeitig für beide Bauleitplanverfahren abgegeben, da die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 63 „Toschlag“ aus der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 119 resultiert und auch die Verfahren parallel durchgeführt wurden.

Umweltbelange

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Schutzgut Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter ermittelt, beschrieben und bewertet.

Wesentliche baubedingte temporäre Wirkfaktoren ergeben sich aus den Baumaßnahmen bei der Errichtung der Infrastrukturanlagen (hier: Fahrradunterführung, Umgestaltung Knotenpunkt, aktiver Lärmschutz und Neubau Regenrückhaltebecken). Das Ausmaß hängt von den eingesetzten Baumitteln, Bauverfahren sowie vom Zeitraum der Bautätigkeit ab.

Temporär ist für die angrenzenden Wohngebiete mit baubedingt erhöhten Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen zu rechnen. Die baubedingten Wirkungen lassen sich durch einen umweltschonenden Baustellenbetrieb unter Beachtung der gängigen Umweltschutzauflagen minimieren.

Anlagebedingte Wirkungen ergeben sich im Wesentlichen durch die o. g. Infrastrukturanlagen in Form der Neuversiegelung.

Als wesentliche betriebsbedingte Wirkungen sind Lärm-, Licht- und Schadstoffemissionen durch Verkehr auf der Ringstraße und der Winterswyker Straße zu erwarten. Ursächlich hierfür ist jedoch nicht der Inhalt dieses Bebauungsplans, sondern allgemeine Verkehrszunahmen und das Wachsen des Industriegebiets Gaxel.

Im Bebauungsplan werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Auswirkungen festgeschrieben:

Durch die vorgeschlagene Lärmschutzwand wird der Schutz der Erdgeschosse sichergestellt.

Die Planung erfolgt möglichst unter Erhalt der vorhandenen Grünstrukturen. Zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen werden die einschlägigen Regelungen der DIN-Vorschrift 18920 beachtet.

Jedoch können nicht alle Bäume und Hecken erhalten werden. Insbesondere im Rahmen der Umgestaltung des Knotenpunktes mit der Unterführung im Bereich des derzeitigen RRB ist die Entnahme von Grünelementen unabdingbar.

Bei der Planung des neuen Regenrückhaltebeckens am Amselweg, welches naturnah gestaltet werden soll, werden möglichst viele Grünstrukturen erhalten. Außerdem bleibt eine für die Nachbarschaft nutzbare Grünfläche östlich des RRB erhalten. Im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens werden die von der Planung nicht tangierten Einzelbäume zum Erhalt festgesetzt.

Der Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergibt sich aus der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung. Der Bebauungsplan verursacht Eingriffe in Natur und Landschaft in Höhe von maximal 13.979 ökologischen Werteinheiten (ÖWE), die nicht innerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen werden können. Dieses wird durch naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf einer privaten Ökokontofläche in Vreden-Lünten abgelöst. Dort ist eine Fläche, die zuvor als Acker, Intensivgrünland und Fischteich genutzt wurde, in eine extensive Weide, eine Streuobstwiese und ein naturnahes Kleingewässer umgewandelt worden. Baubedingt müssen für die Realisierung des Knotenpunktumbaus außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans zusätzliche Bäume gefällt werden. Unter Einbeziehung dieser Baumverluste, erhöht sich der Kompensationsbedarf um 5.250 Werteinheiten auf einen Gesamtwert von 19.229 (13.979 + 5.250 Werteinheiten). Auch diese Werteinheiten können auf der o. g. Ökokontofläche abgelöst werden.

Bei der Winterswyker Straße (K24) handelt es sich um eine nach § 41 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) geschützte Allee. Eine Beseitigung und/oder Beeinträchtigung von Bäumen in der Allee im Zuge nachfolgender Bauvorhaben bedarf einer Befreiung nach § 67 BNatSchG i. V. m. 75 LNatSchG NRW.

Folgende artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind Bestandteil des Bebauungsplans:

Schnitt und Rodungszeiten

Um auszuschließen, dass es zu einer Tötung von Tieren kommt, müssen die erforderlichen Schnitt- und Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeiten von Vögeln erfolgen. Damit müssen diese Arbeiten außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Schutz von Vogel- oder Fledermausquartieren in Bäumen

Vor Baumfällungen oder starkem Beschnitt von Baumkronen ist im Vorfeld zu prüfen, ob ggf. vorhandene Baumhöhlen oder Horste beeinträchtigt werden, welche Fledermäusen oder Vögeln als Quartier dienen könnten. Dies verhindert die Tötung von Tieren bzw. eine Störung oder Zerstörung der Fortpflanzung und Ruhestätten der Arten.

Bauzeitenregelung zum Schutz des Kleinen Wasserfrosches und sonstigen Amphibien

Um eine Beeinträchtigung der Amphibienvorkommen in dem zu entfernenden Regenrückhaltebecken (Flur 118, Flurstück 171, Gemarkung) zu verhindern, ist das Regenrückhaltebecken ab Anfang August 2021 nach Ende der Laichzeit durch Verschließen der Zuläufe und Abpumpen des Wassers trocken zu legen. Der Bereich muss drei Tage völlig trocken sein, so dass sich keine Amphibien mehr im Schlamm befinden; dann sollte zeitnah mit dem Verfüllen des Bereichs begonnen werden. Eine vollständige Rodung (Beseitigung der Wurzeln mit Eingriffen in den Boden) der dem zu entfernenden Regenrückhaltebecken (Flur 118, Flurstück 171, Gemarkung) umliegenden Gehölze hat nach Entwertung (Trockenlegung) des Regenrückhaltebeckens zu erfolgen. Sägearbeiten dürfen bereits zuvor, außerhalb der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres erfolgen (Schutz von Brutvögeln), sofern der Einsatz von schweren Maschinen vermieden werden kann oder mittels Greifarmes von außerhalb der betroffenen Flächen erfolgen kann (Schutz von potentiellen Winterlebensräumen der Amphibien).

Herstellung neuer Kleinstrukturen für den Kleinen Wasserfrosch

Auf dem Flurstück 6, der Flur 118, Gemarkung Vreden ist zum Ersatz des Lebensraumes des Kleinen Wasserfrosches ein neues Kleingewässer - wie in der Anlage „Ausgleichsmaßnahme Kleingewässer für Amphibien“ des Umweltberichts textlich beschrieben und zeichnerisch dargestellt – herzustellen. Die Strukturen sind vor Rückbaubau des bestehenden Regenrückhaltebeckens (Flur 118, Flurstück 171, Gemarkung) herzustellen. Im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dieser Maßnahme soll auf demselben Flurstück eine Feuchtwiese / naturnahes Regenrückhaltebecken hergestellt werden. Herstellungs-, Pflege- und Unterhaltungshinweise für das Amphibiengewässer und das Regenrückhaltebecken sind Bestandteil der textlichen Festsetzungen.

Als Ergebnis der Umweltprüfung ist festzuhalten, dass durch die Planung nach Umsetzung der Vermeidungs- Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen für die untersuchten Schutzgüter erwartet werden. Hinsichtlich des Schallschutzes und durch die zukünftige Klärung der Straßenentwässerung erfolgt sogar eine Verbesserung gegenüber der heutigen Situation.

Aufstellungsverfahren

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Vreden hat in seiner Sitzung am 10.07.2019 dem Rat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 119 „Knotenpunkt Winterswyker Straße / Ringstraße“ empfohlen.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Vreden hat in seiner Sitzung am 09.06.2020 dem Rat ebenfalls die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Toschlag“ im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 119 empfohlen.

Es wurden für beide Planverfahren parallel die folgenden Beteiligungsschritte durchgeführt:

Verfahren	Bekanntmachung / Schreiben vom	Zeitraum
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)	28.04.2020	29.04.2020 bis 02.06.2020
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB)	03.04.2020	bis 22.05.2020
Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	15.01.2021	25.01.2021 bis 23.02.2021
Beteiligung der Behörden und TÖB (§ 4 Abs. 2 BauGB)	22.01.2021	bis 25.02.2021

In den verschiedenen Beteiligungsschritten wurden von Seiten der Öffentlichkeit insbesondere Stellungnahmen zu den Themen Verkehrssicherheit, Lärmschutz sowie Wegfall direkter Fuß-/Radwegeverbindungen vorgetragen.

Sämtliche Stellungnahmen hat der Rat der Stadt Vreden abwägend gewürdigt. Die einzelnen Stellungnahmen sind den Abwägungstabellen zu entnehmen, die Anlage zu den Satzungsbeschlüssen sind.

Der Rat der Stadt Vreden hat in seiner Sitzung am 25.03.2021 den Bebauungsplan Nr. 119 „Knotenpunkt Winterswyker Straße / Ringstraße“ sowie in gleicher Sitzung die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Toschlag“ im Bereich des Bebauungsplans Nr. 119 unter Würdigung der im Abwägungsprozess getroffenen Entscheidungen als Satzungen beschlossen.

Beide Satzungsbeschlüsse wurden am 12.04.2021 ortsüblich bekanntgemacht.

Wesentliche Abwägungsentscheidungen

Bei der Umgestaltung des Knotenpunktes Winterswyker Straße / Ringstraße waren sowohl die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes als auch die sichere und schnelle Radverkehrsverbindung zwischen dem Industriegebiet Gaxel und den Wohngebieten wichtige Kriterien.

Da es sich bei der Umgestaltung des Knotenpunktes um eine wesentliche Änderung der Anlage im Sinne der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) handelt, wurde bei der Planung der Schallschutz für die angrenzenden Wohngebiete untersucht. Um einen angemessenen Schallschutz zu gewährleisten, wird im Bereich der Umgestaltung eine Lärmschutzwand errichtet. In den Bereichen, in denen an den Verkehrswegen keine Änderungen vorgenommen werden, war der Schallschutz nicht nach den o.g. Maßgaben zu untersuchen. Ursächlich für höhere Lärmwerte ist dort nicht der Inhalt dieses Bebauungsplanes, sondern allgemeine Verkehrszunahmen. Auf verschiedene Anregungen hin zum Themengebiet Lärm an den Hauptverkehrsstraßen sowie im Besonderen zu einer Verlängerung der Lärmschutzwand, wurden kommunalpolitische Beschlüsse für eine gesamtstädtische Untersuchung zum Thema „Verkehrslärmschutz“ gefasst. Hiernach werden auf Grundlage eines Verkehrslärmscreenings mögliche Lärminderungsmaßnahmen geprüft. In den vorliegenden Bauleitplanverfahren wurde sichergestellt, dass durch die Umsetzung der Planung keine Tatsachen geschaffen werden, die einer möglichen Verlängerung von Lärmschutzwänden entgegenstehen.

Der Knotenpunkt wird nur durch die gewählte Variante mit einen „frei“ abfließenden Rechtsabbieger so leistungsfähig, dass auch ausreichende Reserven für zukünftige Verkehrszunahmen gegeben sind. Die gewählte Variante führt aber dazu, dass eine direkte Fuß-/Radwegeverbindung aus dem Wohngebiet Finkenstraße / Toschlag wegfällt und die Anwohner so längere Wege in Richtung Stadt zurücklegen müssen. Der Verkehrssicherheit wird durch eine zusätzliche Querungshilfe sowie der Radfahrunterführung Rechnung getragen. Die längeren Wegstrecken werden als nicht unzumutbar bewertet.

Zu Details sowie zu anderen in die Abwägung eingestellten Belangen wird auf die Begründungen zum Bebauungsplan Nr. 119 bzw. zur Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 63 sowie die jeweiligen Abwägungstabellen verwiesen, die Anlage zu den Satzungsbeschlüssen sind.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Verschiedene Planungsvarianten wurden untersucht. Die Untersuchungsergebnisse sind der Begründung als Anlage beigefügt. Es wird hierauf verwiesen.

Vreden, den 12.04.2021

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.

Hetrodt